

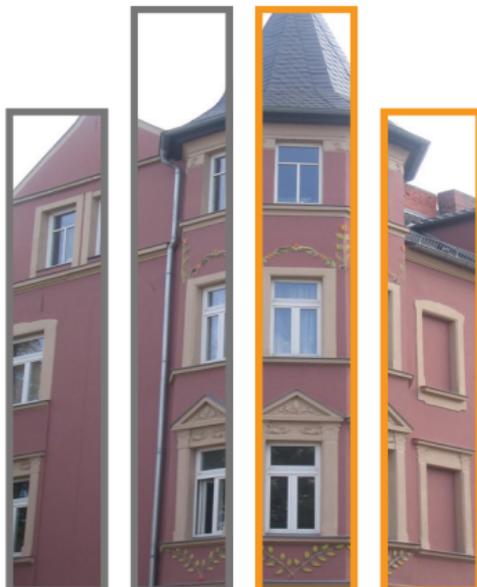
**Informica real invest AG
mit dem Sitz in
Reichenberg**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre
zu der am

Freitag, den 14. September 2007, 11:00 Uhr
(Einlass: Ab 10 Uhr)

im
Novotel City
Lise-Meitner-Strasse 2
60486 Frankfurt

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.



1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der informica real invest AG zum 31. März 2007, des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2006/2007 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007

Die vorstehenden Unterlagen liegen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Kirchgasse 1a, 97234 Reichenberg, sowie in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen werden diese Unterlagen jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich übersandt. Sie stehen außerdem im Internet unter www.informica-real-invest.ag zum Download bereit.

2. Ergebnis für das Geschäftsjahr 2006/2007

Im Geschäftsjahr 2006/2007 ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 2.041.500,26 angefallen, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2006/2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006/2007 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2006/2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007 Entlastung zu erteilen.

5. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals sowie Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals und Satzungsänderung

Die gemäß § 5 der Satzung bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bar- oder Sacheinlagen (Genehmigtes Kapital) mit einem Umfang von EUR 1.925.000,00 wurde bisher nicht ausgenutzt.

Damit der Vorstand auch künftig vor dem Hintergrund der gewachsenen Eigenkapitalbasis der Gesellschaft in der Lage ist, genehmigtes Kapital insbesondere zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen, und um hierbei sowohl auf Barkapitalerhöhungen als auch auf Sachkapitalerhöhungen zurückgreifen zu können, soll rechtzeitig ein neues, ausreichend großes Genehmigtes Kapital geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) Die mit Beschluss der Hauptversammlung vom 17.11.2006 erteilte Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.925.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital), wird mit Wirksamwerden der folgenden Ermächtigung aufgehoben. Gleichzeitig wird ein neues Genehmigtes Kapital wie folgt geschaffen:

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13.09.2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 4.565.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Bei Aktienaussgaben gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen und zwar insbesondere zur Gewinnung von Sacheinlagen in Form von Unternehmen und Unternehmensteilen sowie sonstigen Vermögensgegenständen. Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates jedoch ausschließen, um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen auszugeben. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, im Falle der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen, soweit der Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist, um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde, jedoch nur soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

b) § 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13.09.2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Inhaberaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 4.565.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe und den Inhalt der Aktienrechte festzulegen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen, jedoch können die Aktien nach Maßgabe des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals nicht überschreiten;
- b) zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen;
- c) soweit es erforderlich ist, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- d) um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben;
- e) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können."
- c) Um sicherzustellen, dass die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals nicht wirksam wird, ohne dass an seine Stelle das neue genehmigte Kapital tritt, wird der Vorstand angewiesen, den vorstehend zu lit. a) gefassten Beschluss über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass gesichert ist, dass unmittelbar im Anschluss an die Eintragung dieser Aufhebung der Beschluss über die Schaffung des neuen genehmigten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung im Handelsregister eingetragen wird.
- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zu ändern.

6. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Schaffung eines neuen bedingten Kapitals und Satzungsänderung

Die Gesellschaft soll zur Finanzierung ihres laufenden Geschäfts und des angestrebten Wachstums möglichst umfassend die Finanzierungsmöglichkeiten nutzen können, die der Kapitalmarkt zu attraktiven Konditionen bietet. Hierzu gehören neben der Eigenkapitalfinanzierung durch Kapitalerhöhungen gegen Einlagen und der klassischen Fremdkapitalfinanzierung durch Bankdarlehen und Industriefinanzierungen verstärkt auch Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die den Inhaber bzw. Gläubiger unter den in den Anleihebedingungen bestimmten Voraussetzungen zum Erwerb von Aktien berechtigen bzw. verpflichten. Durch die Gewährung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten erhält der Anleger einen spekulativen Anreiz, der es häufig ermöglicht, derartige Finanzierungsinstrumente mit einer niedrigeren Verzinsung als bei reinen Industriefinanzierungen im Markt zu platzieren. Um der Gesellschaft auch diese, in ihrer Ausgestaltung sehr flexible Finanzierungsform zu eröffnen, soll die Möglichkeit zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsanleihen sowie Gewinnschuldverschreibungen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13.09.2012 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options-, Wandel- und/oder Gewinnschuldverschreibungen (nachfolgend zusammen „Wandel- und/oder Optionsanleihen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 35.000.000 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung auszugeben und den Inhabern von Optionsanleihen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelanleihen Wandlungsrechte auf neue, auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 4.565.000 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Die Wandel- und/oder Optionsanleihen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der informica real invest AG ausgegeben werden, soweit die informica real invest AG an dieser Gesellschaft direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für Wandel- und/oder Optionsanleihen zu übernehmen und den Inhabern von Wandel- und/oder Optionsanleihen Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue, auf den Inhaber lautende Aktien der informica real invest AG zu gewähren.

Die Wandel- und/oder Optionsanleihen sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Sie können auch von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Kreditinstituten gleichgestellt sind nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen. Werden Options- und/oder Wandelanleihen von einer hundertprozentigen mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der informica real invest AG nach Maßgabe der vorstehenden Sätze sicherzustellen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- (i) Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, damit Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten ein Bezugsrecht auf neue Options- oder Wandelanleihen in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte als Aktionär zustehen würde;

- (ii) das Bezugsrecht der Aktionäre für sämtliche Wandel- und/oder Optionsanleihen mit einem Options- bzw. Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht auf Aktien auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen den nach an-er-kannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet; in diesem Fall dürfen auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebene Wandel- und/oder Optionsanleihen nur Umtausch- und/oder Optionsrechte auf Aktien von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals gewähren; auf den vorgenannten Höchstbetrag sind sämtliche Aktien anzurechnen, die auf der Grundlage von anderen bestehenden oder von dieser Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

Die vorstehenden Ermächtigungen zur Entscheidung über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre werden unabhängig voneinander erteilt. Sie berühren ferner nicht die Ermächtigung, die Wandel- und/oder Optionsanleihen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre zu begeben bzw. an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung zu begeben, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Im Falle der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien der informica real invest AG berechtigen. Für auf Euro lautende, durch die informica real invest AG oder eine hundertprozentige unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft begebene Optionsanleihen können die Optionsbedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. In diesem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen. Der Preis, zu dem die neuen Aktien erworben werden können, hat 95 Prozent des arithmetischen Mittelwerts der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsentagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Bestimmung des Optionspreises zu entsprechen. Soweit sich Bruchteile von neuen Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- bzw. Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das unentziehbare Recht, ihre Teilschuldverschreibungen gemäß den festgelegten Wandelanleihebedingungen in neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der informica real invest AG umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden. Der Wandlungspreis hat 95 Prozent des arithmetischen Mittelwerts der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsentagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Bestimmung des Wandlungspreises zu entsprechen.

Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandelanleihe- bzw. Optionsbedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre oder durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht oder weitere Options- oder Wandelanleihen begibt bzw. Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten hierfür kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Die Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder bei der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung bewirkt werden. Die Bedingungen der Optionsrechte oder -pflichten bzw. Options- oder Wandelanleihen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung, Umstrukturierung, außerordentlich hoher Dividenden, Kontrollerlangung durch Dritte oder vergleichbarer Maßnahmen eine Anpassung der Options- bzw. Wandlungsrechte bzw. Options- oder Wandlungspflichten vorsehen. In all diesen Fällen erfolgt die Anpassung in Anlehnung an § 216 Abs. 3 AktG dergestalt, dass der wirtschaftliche Wert der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. -pflichten nach der Anpassung im Wesentlichen dem wirtschaftlichen Wert der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. -pflichten unmittelbar vor der die Anpassung auslösenden Maßnahme entspricht. Für den Fall der Kontrollerlangung durch Dritte kann eine marktübliche Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorgesehen werden.

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem nicht volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der informica real invest AG im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem während der letzten 10 Börsenhandelstage vor Erklärung der Wandlung bzw. Optionsausübung entspricht. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Options- bzw. Wandelanleihe nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können bzw. das Optionsrecht oder die Optionspflicht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungs- oder Optionspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Options- oder Wandelanleihe den Anleihegläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren. In diesem Fall kann der Options- bzw. Wandlungspreis nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem nicht volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktie der informica real invest AG in der Schlussauktion im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Minstdurchschnittskurses der Aktie der informica real invest AG im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem entsprechendem Nachfolgesystem von 95 % liegt. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei der Wandlung bzw. Optionsausübung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen nicht übersteigen. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

Die Verzinsung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen kann variabel sein. Sie kann ferner von Gewinnkennzahlen der Gesellschaft und/oder des Konzerns (unter Einschluss des Bilanzgewinns oder der durch Gewinnverwendungsbeschluss festgesetzten Dividende für Aktien der informica real invest AG) abhängig sein. In diesem Fall müssen die Schuldverschreibungen nicht mit einem Umtausch- und/oder Optionsrecht versehen werden. Es kann ferner eine Nachzahlung für in Vorjahren ausgefallene Leistungen vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- und/oder Optionsanleihen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Options- bzw. Wandlungszeitraum sowie den Wandlungs- und Optionspreis zu bestimmen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Options- bzw. Wandelanleihe begebenden Beteiligungsgesellschaft der informica real invest AG festzulegen.

b) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 4.565.000 durch die Ausgabe von bis zu 4.565.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten bzw. Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsbedingungen an die Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. von Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber von Wandelanleihen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. September 2007 bis zum 13. September 2012 von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Ausgabe der Options- bzw. Wandelanleihen und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Optionsscheine bzw. der Wandelanleihen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen bzw. zur Wandlung bzw. Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Anleihen ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen benötigt wird.

Die aufgrund der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten.

c) Satzungsänderung

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 4.565.000 durch Ausgabe von bis zu 4.565.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14.09.2007 bis zum 13.09.2012 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen."

- d) Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung erst dann zum Handelsregister anzumelden, wenn die Aufhebung des bislang bestehenden bedingten Kapitals in § 3.2 der Satzung im Handelsregister eingetragen ist.

7. Wahl zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 95 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und §10.1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die Wahlen zum Aufsichtsrat werden als Einzelwahl durchgeführt.

Herr Thomas Rössler hat sein Aufsichtsratsmandat mit Ablauf der Hauptversammlung vom 14.09.2007 niedergelegt. Der Aufsichtsrat schlägt daher vor,

Herrn Ottmar Fuchs, Rechtsanwalt, München

mit Wirkung ab der Beendigung der Hauptversammlung vom 14.09.2007 für die restliche Amtszeit des Aufsichtsrates, d.h. für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009/2010 beschließt, zum Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

8. Beschlussfassung über Änderung der Satzungsbestimmungen zur Vergütung des Aufsichtsrates

Die Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrates, insbesondere deren Höhe, sollen der Entwicklung der Gesellschaft und den Marktgepflogenheiten angepasst werden. Der Vorstand schlägt daher vor, folgendes zu beschließen:

§ 15 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrates) wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Jahresvergütung von jeweils EUR 10.000,00 für das abgelaufene Geschäftsjahr (Vergütungsjahr). Für den Vorsitzenden beträgt die feste Jahresvergütung das Eineinhalbfache dieses Betrages.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der festen Jahresvergütung gemäß § 15.1.
- (3) Die Vergütung nach § 15.1 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das Vergütungsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner den Ersatz ihrer baren Auslagen sowie einer auf die Aufsichtsrats- und Ausschusstätigkeitsvergütung entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat abdeckt.

9. Beschlussfassung über Änderung der Satzungsbestimmungen im Hinblick auf Informationen an die Aktionäre

Aufgrund der Gesetzesänderungen durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister- (EHUG) und das Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (TUG) sind unter anderem verschiedene Bekanntmachungspflichten neu geregelt worden. Außerdem ist gemäß § 30b Absatz 3 WpHG eine Übermittlung von Informationen an Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung nur möglich, wenn die Hauptversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen, folgenden neuen § 25 in die Satzung einzufügen:

§ 25

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit vom Gesetz nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung (insbesondere per E-Mail) übermittelt werden.

10. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006/2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die AGENS Revision & Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2007/2008 zu wählen.

Berichte des Vorstands

1. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 - Schaffung genehmigten Kapitals - gemäß § 202 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG

Zur Unterstützung der Finanzierung des weiteren Wachstums des Unternehmens soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf zusätzliches Eigenkapital als weiteres langfristiges Finanzierungsmittel zugreifen zu können. Der Hauptversammlung wird daher unter Punkt 6 der Tagesordnung die Beschlussfassung zu neuem genehmigten Kapital gegen Bar- und Sacheinlagen, vorgeschlagen, die das bisherige genehmigte Kapital ersetzen soll. Damit soll dem Unternehmen eine angemessene Flexibilität gesichert werden, um bei Bedarf sein Wachstum zügig finanzieren zu können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen, gewährt den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:

- a) Bei einer Barkapitalerhöhung, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ist beschränkt auf 10 % des Grundkapitals.

Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabekurses bei der Ausgabe neuer Aktien. Je nach Börsenverfassung kann die Verwaltung sich bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig nutzen, um die Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre bestmöglich und zeitnah ohne aufwendige Kapitalerhöhungen zu stärken. Zusätzlich können durch gezielte Platzierung neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden, die der Gesellschaft neues Eigenkapital ohne Bezugsrechtsabschlag zur Verfügung stellen. Die Gesellschaft wird so in die Lage versetzt, ihre Kapitalbasis optimal zu stärken.

- b) Bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, wenn die neuen Aktien ausgegeben werden zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen.

Diese Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Unternehmenserweiterungen, die durch einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb erfolgen, erfordern in der Regel rasche Entscheidungen. Im Wettbewerb um attraktive Beteiligungen können sich dabei Vorteile ergeben, wenn als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien angeboten werden.

Um solche Akquisitionsmöglichkeiten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen flexibel und kostengünstig nutzen zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlage zu erhöhen. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand im nationalen oder internationalen Markt auf sich bietende Akquisitionschancen zeitnah reagieren. Die Gewährung von Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung für die Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensteilen wird im nationalen wie internationalen Umfeld bei den Verhandlungspartnern erwartet.

Im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre wird der Vorstand bei Festlegung der Bewertungsrelationen sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigt werden. In der Regel wird sich die Verwaltung bei der Bewertung der als Gegenleistung anzubietenden Aktien der Gesellschaft am Börsenkurs orientieren, eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs ist dabei aber nicht vorgesehen.

Die Ermächtigung bietet damit die Möglichkeit, bei einer Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen Aktien im erforderlichen Umfang zeitnah zur Verfügung zu stellen. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung das hier geschaffene genehmigte Kapital mit Bezugsrechtsausschluss entsprechend der hier erteilten Ermächtigung ausgenutzt werden soll, bestehen zurzeit nicht.

- c) Für Spitzenbeträge, die nicht gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können. Dies dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses erleichtern die Durchführung einer Kapitalerhöhung wesentlich und führen auch zu Kosteneinsparungen.
- d) Bei einer Kapitalerhöhung mit der Ausgabe von Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen. Die Gesellschaft wird damit in die Lage versetzt, die Arbeitnehmer durch das zusätzliche Instrument der Ausgabe von Belegschaftsaktien an sich zu binden.

- e) Soweit der Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich ist, um Inhaber von noch zu begebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Rahmen eines Verwässerungsschutzes ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts als Aktionäre zustehen würde.

Auf diese Weise kann es vermieden werden, dass bei einer während der Laufzeit der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung durchgeführten Kapitalerhöhung, bei der den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, der Wandlungs- bzw. Optionspreis nach den Regelungen zu ermäßigen ist, die üblicherweise in Schuldverschreibungsbedingungen für den Verwässerungsschutz vorgesehen werden.

2. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß §§ 221 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 AktG

Durch die Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen kann die Gesellschaft je nach aktueller Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten nutzen. Die Möglichkeit, bei Wandelschuldverschreibungen eine Wandlungspflicht vorzusehen, erweitert die Spielräume für die Ausgestaltung derartiger Finanzierungsinstrumente. Dabei soll die Gesellschaft auch über von ihr abhängige Unternehmen je nach Marktlage den deutschen oder die internationalen Kapitalmärkte in Anspruch nehmen und die Schuldverschreibungen außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben können. Den Aktionären soll grundsätzlich ein Bezugsrecht zustehen. Es kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft ausgeschlossen werden, soweit die jeweilige Ausgabe zu einem Kurs erfolgt, der den theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht es der Gesellschaft, günstige Börsensituationen auch kurzfristig wahrzunehmen. Für den Bezugsrechtsausschluss gelten gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Der sich hieraus ergebenden Beschränkung des Volumens von Schuldverschreibungen wird dadurch Rechnung getragen, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts analog § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Schuldverschreibungen nur Wandlungsrechte, Optionsrechte und/oder Wandlungspflichten auf Aktien begründen dürfen, die einen Anteil von bis zu 10 % des im Zeitpunkt des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals haben.

§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verlangt eine Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem Börsenkurs. Damit sollen die Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt werden. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert der Schuldverschreibung würde der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf Null sinken. Das heißt, dem Aktionär entsteht durch einen Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten möchten, können dies durch einen Zukauf über den Markt erreichen. Im Übrigen ermöglicht der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigungen durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung der Kapitalmaßnahme.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber/Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen aus einer zwischenzeitlichen Ausnutzung dieser Ermächtigung dient dem Schutz der Inhaber/Gläubiger solcher Rechte vor Verwässerung und hat gegebenenfalls den Vorteil, dass im Falle einer weiteren Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von (Teil-)Schuldverschreibungen der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die Inhaber/Gläubiger bereits bestehender Wandlungsrechte, Optionsrechte bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandlungsschuldverschreibungen nicht nach den bestehenden Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Diese letztgenannte Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss könnte relevant werden, wenn die Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in mehreren Tranchen ausgenutzt würde. Das bedingte Kapital wird benötigt, um die mit den Wandel- und Optionsschuldverschreibungen verbundenen Wandlungsrechte, Optionsrechte, bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu erfüllen. Dabei wird der Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie 95 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft an den fünf Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung über die Festlegung des Wandlungs- oder Optionspreises nicht unterschreiten. Alternativ wird die Möglichkeit eröffnet, den Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft anhand des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft während der ersten Tage des Bezugsrechtshandels festzulegen. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis variabel gestaltet und innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktie der Gesellschaft während der Laufzeit festgesetzt wird. Aufgrund dieser Möglichkeit kann eine besonders marktnahe Ausstattung der Emission erreicht werden.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5 (Schaffung eines Genehmigten Kapitals und Satzungsänderung) und 6 (Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Schaffung eines neuen bedingten Kapitals und Satzungsänderung) sowie ferner die in § 175 Abs. 2 AktG bezeichneten Unterlagen liegen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Kirchgasse 1a, 97234 Reichenberg, sowie in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen werden diese Unterlagen jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich übersandt. Bestellungen bitten wir zu richten an:

Informica real invest AG
Investor Relations
Kirchgasse 1a
97234 Reichenberg
Tel. (0931) 3 22 15 - 75
Fax (0931) 3 22 15 - 85
info@informica-real-invest.ag

Die Unterlagen stehen außerdem im Internet unter www.informica-real-invest.ag zum Download bereit.

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich zu richten an:

informica real invest AG
Kirchgasse 1a
97234 Reichenberg
Tel. (0931) 3 22 15 - 75
Fax (0931) 3 22 15 - 85
info@informica-real-invest.ag

Zu veröffentlichende Gegenanträge werden im Internet unter www.informica-real-invest.ag zugänglich gemacht.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft (informica real invest AG, Kirchgasse 1a, 97234 Reichenberg) unter Nachweis ihres Aktienbesitzes spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Ein in Textform erstellter Nachweis des Aktienbesitzes durch das depotführende Institut reicht aus; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Aktienbesitzes erbracht hat.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen.

Reichenberg, im August 2007

Informica real invest AG
Der Vorstand

Wegbeschreibung und Anfahrtsskizze



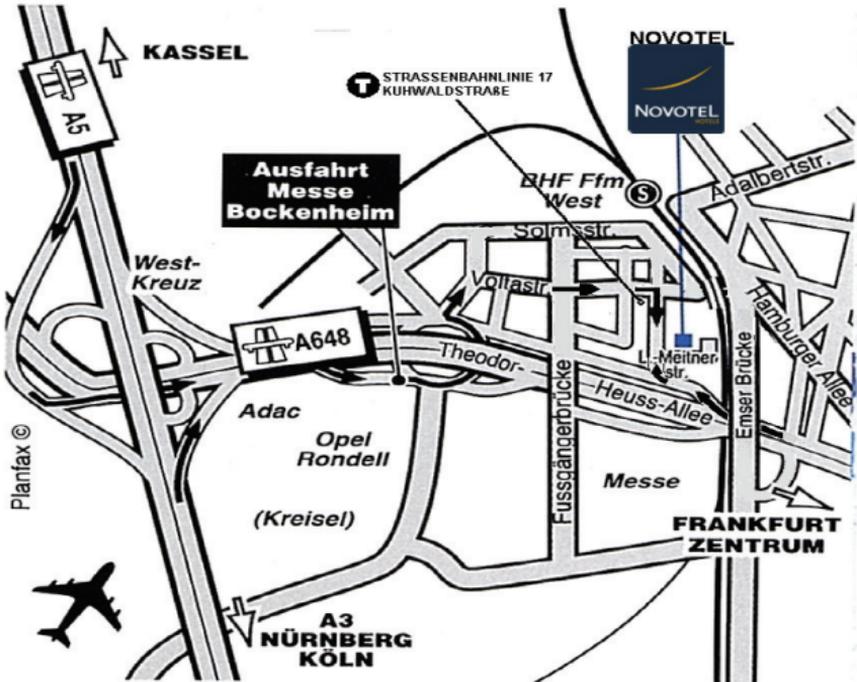
Novotel Frankfurt City

Lise-Meitner-Strasse 2 - 60486 Frankfurt am Main/Germany
Tel :49 (0) 69 79303-0 Fax :49 (0) 69 79303-930

Email :H1049@accor.com

www.novotel.com

www.accorhotels.com



Mit dem Auto / with the car

- A5 bis Westkreuz Frankfurt, dann auf die A648 Richtung Stadtmitte/Messe, Ausfahrt Bockenheim/Messe. Am Kreisverkehr (Opel Rondell) in Richtung Bockenheim fahren, der Voltastraße folgen, über die 1ste Bodenwelle fahren, am Mercure Hotel vorbei, nach der 2ten Bodenwelle an der Ampel rechts abbiegen (Kuhwaldstraße), nach 50m links in die Lise-Meitner-Straße einbiegen.
- A5 until Westkreuz Frankfurt, then take A648 in direction Stadtmitte/Messe, exit Bockenheim/Messe, at roundabout (Opel Rondell) direction Bockenheim, following the Voltastraße, pass the 1st groundwave, pass the Mercure Hotel, after the 2nd groundwave at the traffic lights turn right into the Kuhwaldstraße, nearly after 50m you turn left into the Lise-Meitner-Straße

Von Frankfurt Hauptbahnhof / from Frankfurt Main Train Station (HBF)

- mit der Straßenbahn in Richtung Rebstock (Linie 17) bis Kuhwaldstraße (2 min Fußweg zum Hotel)
- mit der S-Bahn in Richtung Bad Soden, Kronberg, Friedrichsdorf, Friedberg (Linien S3, S4, S5, S6) bis Frankfurt West (5 min Fußweg zum Hotel)
- mit dem Taxi, Kosten ca. 10 €
- with the tram in direction Rebstock (line 17) until Kuhwaldstraße (2 mins walking distance to the hotel)
- with the metro in direction Bad Soden, Kronberg, Friedrichsdorf, Friedberg (line S3, S4, S5, S6) until station Frankfurt West (5 mins walking distance to the hotel)
- with the taxi, costs around 10 €